

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. September 1874.

Nr 36.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete; Porto-Rubrum im Verkehr mit eisen-lothringischen Behörden . . . Seite 321.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 322.
3. **Marine und Schifffahrt:** Bestimmungen über die Anker-

nung der in italienischen Schiffspapieren entfalteten Ver-
messungsangaben in deutschen Häfen; Beginn der Erstleu-
manns-Prüfungen in Kiofod . . . 323.
4. **Konjulat-Wesen:** Ausschreiben zweier Konjulate aus dem
Konjulatdienst; Abgrenzung von Konjularbezirken . . . 323.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. die Tagelöhnerfrau Marianna Moblowska aus Wolcice (Gemeindebezirk Blasch, Kreis Kalisch in Russisch-Polen), 47 Jahre alt, nach mehrfacher gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Breslau vom 22. Juli d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schloßergeselle Heinrich Tapp aus Arnheim im Königreich der Niederlande, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Düsseldorf vom 19. August d. Js.;
3. die Dienstmagd Johanna Dektinger aus Außdorf (Herzogthum Salzburg in Oesterreich), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gewerksmäßiger Unzucht, und erlittener Vorbestrafung wegen Diebstahls, durch Beschluß der königlich bayerischen Polizei-Direktion in München vom 27. Juli d. Js.;
4. Celestine Rimond, geboren den 24. April 1857 zu Francheville bei Toul in Frankreich;
5. Albertine Boucher, geboren den 29. April 1852 zu Massen-sur-Meuse in Frankreich;
6. Marie Trubert, gebürtig aus Neuville bei Stenay (Departement der Maas in Frankreich), 19 Jahre alt;
7. der Arbeiter Joseph Collin, geboren den 30. Januar 1842 zu Lunéville, ortszugehörig zu Nancy in Frankreich;
8. der Glaser Henri Hanneffe, geboren den 28. Januar 1843 zu Ramet (Provinz Lüttich in Belgien),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Landstreichens und gewerksmäßiger Unzucht, zu 5 wegen gewerksmäßiger Unzucht, zu 6 bis 8 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 25., resp. (zu 7) 26., (zu 8) 28. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgemessen worden.